

# ALLEEN UND BAUMREIHEN IN VAREL

FACHBEREICH UMWELT

Untere Naturschutzbehörde  
Landkreis Friesland

11.11.2025

LANDKREIS FRIESLAND



## Inhalt des Vortrages

- **Rechtliche Grundlagen zur Unterschutzstellung**
- **Definition Allee**
- **Erfassungsmethode**
- **Ergebnisse**
- **Auswahl einiger Fotos der Alleen in Varel**
- **Erhebliche und nicht erhebliche Beeinträchtigungen von Alleen**

## Rechtliche Grundlagen zur Unterschutzstellung

### § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

#### Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können.

### § 5 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

#### Positivliste Landschaftselemente

Ein Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ist auch die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von u. a. Alleeen und Baumreihen

# Definition Allee

## Handlungsleitfaden



### Handlungsleitfaden

#### Alleen und Baumreihen an Straßen und Wegen

Eine Anleitung zur Kartierung, zur Pflanzung und zum Schutz

erstellt im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes

**Alleen als schützenswerte Landschaftselemente - bundesweite Erfassung und Sicherung von Alleen**

gefördert mit Mitteln der Deutschen Bundesstiftung Umwelt

Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE)  
 FB 2, FG Landschaftsplanung und Regionalentwicklung  
 Schicklerstraße 5  
 D-16225 Eberswalde  
[www.hnee.de](http://www.hnee.de)

Unter Mitwirkung von:

„Parlamentsgruppe Kultur Alleen“

sowie



Autor\*innen:

Prof. Dr. Jürgen Peters, M.Sc. Katharina Luttmann, M.Sc. Annemarie Wlitzki, Dipl. Geogr. Frank Torkler  
 Weitere Informationen: [www.hnee.de/EI0248.htm](http://www.hnee.de/EI0248.htm)

Zitierempfehlung:

Peters, J.; Luttmann, K.; Wlitzki, A.; Torkler F. 2022: Alleen und Baumreihen an Straßen und Wegen - Eine Anleitung zur Kartierung, zur Pflanzung und zum Schutz. Erstellt im Rahmen eines FuE-Vorhabens der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU), Osnabrück und Eberswalde

Eberswalde, Mai 2022

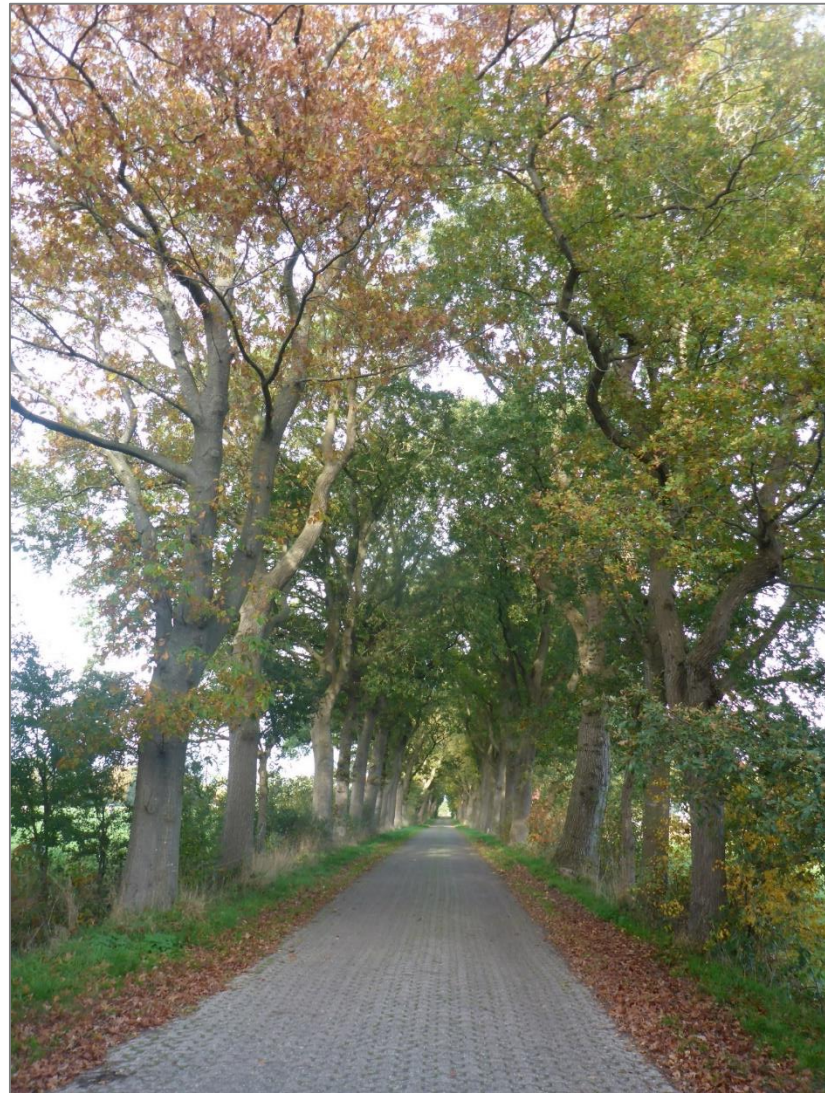
Foto auf der Titelseite: Jürgen Peters

## Was ist eine Allee?

Zwei oder mehr parallel verlaufende Baumreihen an Straßen und Wegen mit einer Mindestlänge von 50 m.

Quelle: Handlungsleitfaden Alleen und Baumreihen an Straßen

Eichenallee Meedenstraße  
GLB FRI3



- **Historisch** sind Alleen in ihrer Erscheinung homogen
  - Bäume gehören derselben Baumart an; sind etwa gleichaltrig und vom Erscheinungsbild gleichartig
  - Der Abstand der Bäume in der Reihe ist in der Regel gleichmäßig. Dies gilt auch für den Abstand der Bäume zum Fahrbahnrand
  
- **Heute** sind viele Alleen heterogen
  - Unterschiedliche Altersstruktur der Bäume, Artenzusammensetzung, als auch die Baumflucht (Abstand zum Straßenrand)
  - Bei der Anlage neuer Alleen ist aufgrund klimatischer Veränderungen und Baumkrankheiten zunehmend eine Vielfalt an Baumarten gewollt

## Eine Auswahl der Erfassungskriterien

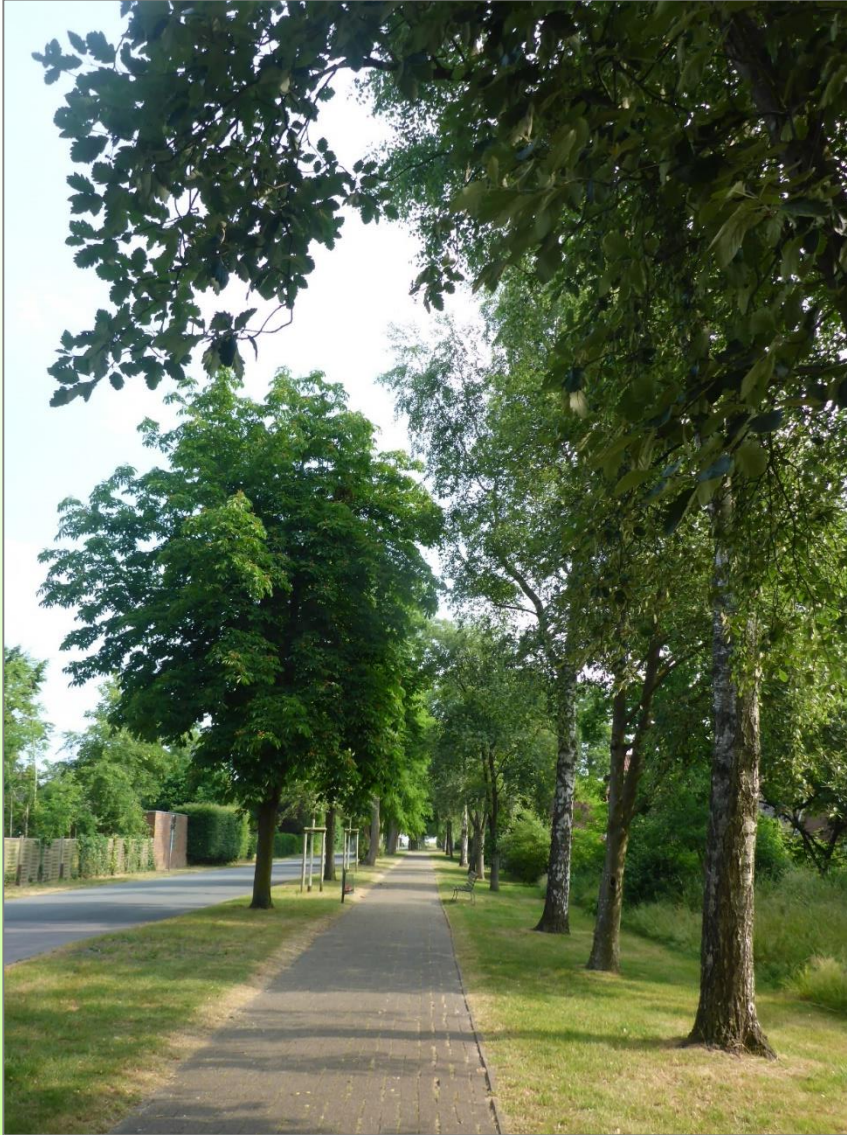
- Wo befindet sich die Allee? Privat, Gemeinde, Kreisstraße, Landstr., Bundesstr.
- Hauptbaumarten mit prozentualen Anteilen (Stiel-Eiche 100%)
- Vollständigkeit der Allee
  - 80-100 % geschlossen
  - 60-80 % lückig
  - 40-60% stark lückenhaft
  - < 40 % in Auflösung
- Baumalter nach Stammdurchmesser (nach dem Nds. Kartierschlüssel)
- Ist die Allee landschaftsprägend?
- Haben Nachpflanzungen stattgefunden?
- Kann eine Lücke geschlossen werden?

## Ergebnisse der Alleenkartierung im Stadtgebiet von Varel

	Anzahl
<b>Alleen</b>	<b>70</b>
<b>Gemeinde</b>	42
< 40 % in Auflösung	1
40-60 % stark lückenhaft	8
60-80 % lückig	11
80-100 % geschlossen	22
<b>Kreis</b>	14
40-60 % stark lückenhaft	7
60-80 % lückig	5
80-100 % geschlossen	2
<b>Land</b>	1
60-80 % lückig	1
<b>Bund</b>	3
40-60 % stark lückenhaft	1
80-100 % geschlossen	2

<b>Entwässerungsverband Jade</b>	1
80-100 % geschlossen	1
<b>Forst</b>	2
60-80 % lückig	1
80-100 % geschlossen	1
<b>Privat</b>	7
< 40 % in Auflösung	1
60-80 % lückig	2
80-100 % geschlossen	4

Markante Baumreihen: 6

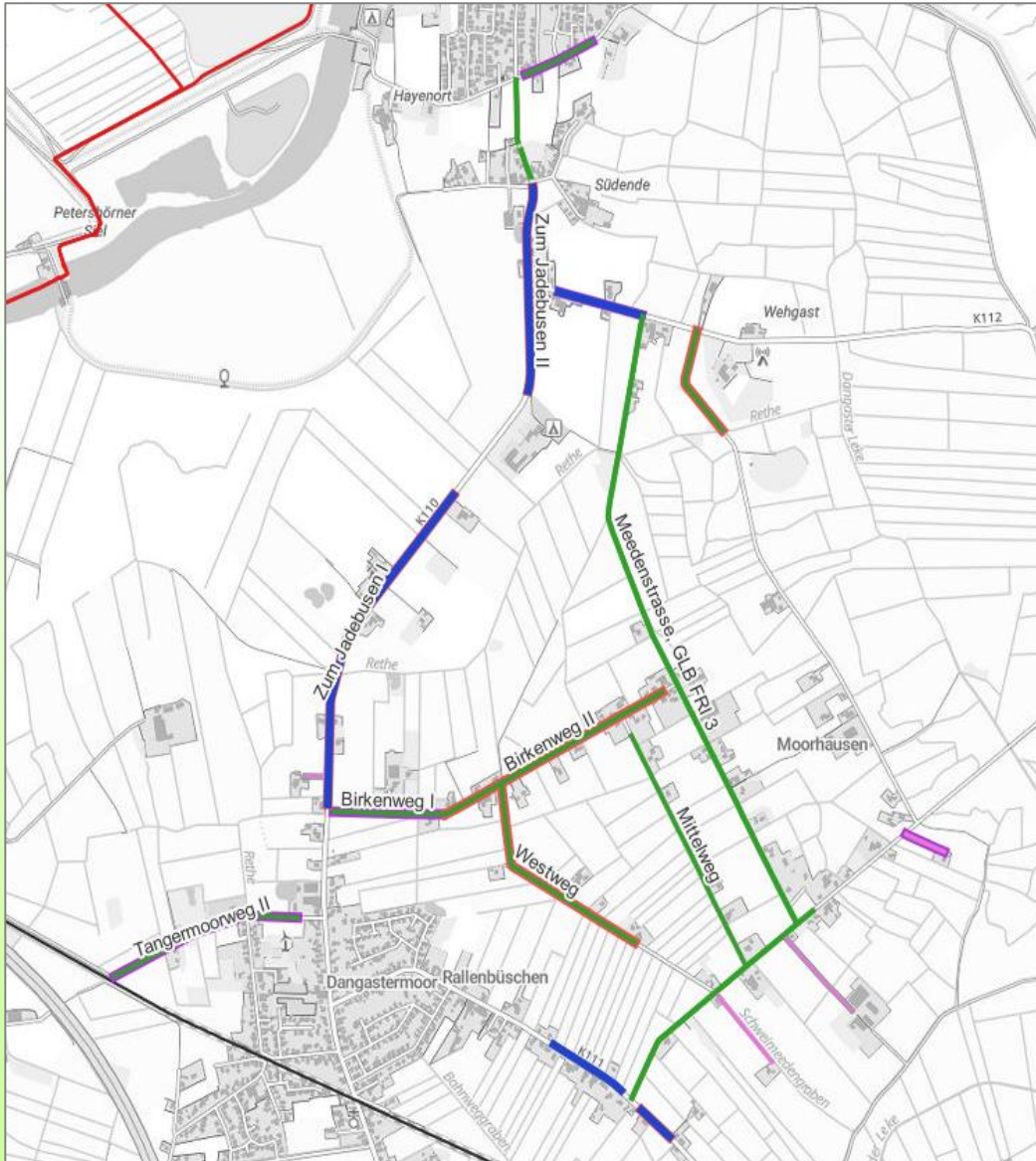


Dangast: Auf der Gast





Beidseitig vom Fußweg



Lindenallee Edo-Wiemken-Straße, landschaftsprägend



## Vollständigkeit der Alleen

✓		< 40 % in Auflösung
✓		40-60 % stark lückenhaft
✓		60-80 % lückig
✓		80-100 % geschlossen

## Zuständigkeiten

	Bund
	Forst
✓ 	Gemeinde
	Kirche
✓ 	Kreis
	Land
✓ 	Privat



Mittelweg, Bereich mit großer Lücke



Dangastermoor: Westweg, stark lückenhaft (40-60%)



Tangermoorweg, lückig 60-80%



Büppel Neuenwege: Am Felde, Eichen-Birken-Allee  
landschaftsprägend, in Abschnitten lückig



Neuenweger Straße, stark lückige Allee (40-60 %)



Neuenweger Straße, stark lückige Allee (40-60 %)



Wasserzugsweg landschaftsprägende Allee, einzelne Bäume sind abgängig und könnten ersetzt werden



Lob an die Familie Leffers für die Pflanzung von Bäumen an der Neuwangerooger Straße (K113)

## Positivliste Landschaftselemente – Alleen und Baumreihen

Gemäß § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 5 (zu § 14 BNatSchG) Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) stellt die **Beseitigung** oder **erhebliche Beeinträchtigung** der in der Positivliste aufgeführten **Alleen und Baumreihen** einen **Eingriff** dar.

### (1) Erhebliche Beeinträchtigungen sind im Einzelnen:

- a) die Beseitigung von einzelnen Bäumen ohne die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
- b) das Entfernen oder Beschädigen von Ästen oder Wurzeln der einzelnen Bäume in den Alleen und Baumreihen,
- c) jegliches Aufschütten, Abtragen, Verdichten oder Verändern des Bodens, sofern dies den Baum schädigen kann,
- d) das Verlegen von Leitungen aller Art sowie das Errichten und wesentliche Veränderungen von baulichen Anlagen einschließlich Lagerplätzen,
- e) organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
- f) Geocaches an und in Bäumen (Baumhöhlungen, Spalten, Baumwurzeln, Astgabeln) anzubringen sowie zu vergraben, das Beklettern von Habitatbäumen,
- g) zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
- h) Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
- i) hochwüchsige Gehölze zu pflanzen,
- j) Gehölz schädigende (z.B. toxische) Stoffe aller Art, wie z.B. Streusalz außerhalb des Straßenkörpers, einzusetzen oder auszubringen sowie Silagemieten anzulegen,
- k) das Einritzen von Gravuren,
- l) die Veränderung des Grundwasserspiegels im Wurzelbereich der Gehölze, wenn die Dauer und/oder die Höhe der Absenkung zu einer Schädigung führt.

**(2) Keine erheblichen Beeinträchtigungen sind:**

- a) alle notwendigen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die dem Erhalt der Allee oder der Baumreihe dienen und von der Naturschutzbehörde angeordnet oder mit ihr zuvor einvernehmlich abgestimmt worden sind,
- b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; die Durchführung von notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Versorgungsleitungen ist der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Umsetzung anzuzeigen,
- c) die Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt werden,
- d) Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von den Allees und Baumreihen ausgehenden Gefahr dienen. Die Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen,
- e) schonende Form- und Pflegeschnitte, wie das Freihalten des Lichtraumprofils mit der Maßgabe, dass im Lichtraumprofil auch Äste mit einem Durchmesser über 10 cm geschnitten werden dürfen, gemäß ZTV Baumpflege Punkt 0.2.2,
- f) stark eingreifende Schnittmaßnahmen gemäß ZTV-Baumpflege Punkt 0.2.3, wenn dies der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung angezeigt wird,
- g) die notwendige Fällung eines Baumes, wenn die Zustimmung der Naturschutzbehörde dazu eingeholt wurde,
- h) bei allen Maßnahmen die DIN 18920 und die R SBB (Ausgabe 2023) eingehalten wird.

In den im Absatz 1 Buchst. a und e) und im Absatz 2 Buchst. g) genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen der Allee und der Baumreihe oder deren maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.